

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Lesachtal Wahlzeit 08:00 h – 12:30 h	Liesing 29 9653 Lesachtal	30 m Umkreis des Wahllokales – Bereich südlich der Bundesstraße
Eh. Volksschule Maria Luggau Wahlzeit 08:00 h – 12:00 h	Maria Luggau 55 9655 Lesachtal	30 m im Umkreis des Wahllokales – Bereich zwischen den Verkehrsspiegeln entlang der Klostermauer
Bildungszentrum St. Lorenzen Wahlzeit 08:00 h – 12:00 h	St. Lorenzen 103 9654 Lesachtal	30 m im Umkreis des Wahllokales – Bereich südlich und östlich der Bundesstraße bis Sportplatz
Haus der Dorfgemeinschaft Birnbaum Wahlzeit 08:00 Uhr – 12:00 h	Birnbaum 34 9652 Lesachtal	30 m im Umkreis des Wahllokales – Bereich Vorplatz eh. VS Birnbaum

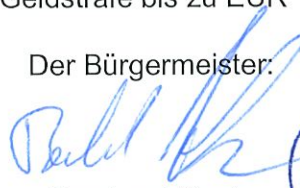
2. **Wahlzeit 08:00 bis 12:00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!) Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. **Vorzeitiger Wahltag:** Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16.10.2026**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgenden Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Lesachtal	Liesing 29 9653 Lesachtal	30 m Umkreis des Wahllokales – Bereich südlich der Bundesstraße

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - jede Ansammlung von Personen**,
 - das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Der Bürgermeister:


Bernhard Knotz



Zur öffentlichen Bekanntmachung

Angeschlagen am: 10.08.2026

Abgenommen am: _____